

RS OGH 1996/3/13 5Ob113/95, 5Ob181/02g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1996

Norm

WEG 1975 §1 Abs1

WEG 1975 §1 Abs4

WEG 1975 §24 Abs1

Rechtssatz

Unter § 24 Abs 1 WEG 1975 fällt zweifellos eine Vereinbarung, durch die von vornherein entgegen der Definition des Wohnungseigentums in § 1 Abs 1 WEG 1975 und entgegen dem Verbot nach § 1 Abs 4 WEG 1975 ein durch die Nutzungsrechte der anderen Wohnungseigentümer beschränktes Nutzungsrecht des betreffenden Wohnungseigentümers dadurch geschaffen werden soll, daß eine Räumlichkeit vorhanden ist, an der gleichzeitig ein ausschließliches Nutzungsrecht des betreffenden Wohnungseigentümers und wegen des Charakters dieses Raumes als allgemeiner Teil der Liegenschaft ein Nutzungsrecht aller anderen Miteigentümer bestehen soll. Ein und derselbe Raum kann jedoch nicht allgemeiner Teil der Liegenschaft sein und gleichzeitig im Wohnungseigentum stehen (Hier: Zugang zum Heizraum nur durch Backstube bzw. Abstellraum möglich).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 113/95
Entscheidungstext OGH 13.03.1996 5 Ob 113/95
Veröff: SZ 69/68
- 5 Ob 181/02g
Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 181/02g
Auch; nur: Ein und derselbe Raum kann jedoch nicht allgemeiner Teil der Liegenschaft sein und gleichzeitig im Wohnungseigentum stehen. (T1); Beisatz: An notwendig (oder zwingend) allgemeinen Teilen kann nie Wohnungseigentum begründet werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097516

Dokumentnummer

JJR_19960313_OGH0002_0050OB00113_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at